

Die Frau als kaufmännische Angestellte im Handelsgewerbe

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT JENA

VORGELEGT

VON

Erna Reimann

aus Berlin

BERLIN 1915

Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke)

Linienstraße 158

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Kapitel: Der Umfang der Frauenarbeit im Handelsgewerbe	9
2. Kapitel: Soziale Herkunft, Alter und Familienstand	20
3. Kapitel: Die Ausbildung der Handlungsgehilfinnen	36
4. Kapitel: Der Arbeitsnachweis	48
5. Kapitel: Die Arbeitszeit	50
6. Kapitel: Die Lohnfrage	57
7. Kapitel: Die Organisation der weiblichen Angestellten	65

3. Kapitel.

Die Ausbildung der Handlungsgehilfinnen.

A. Die Schulbildung.

Von großer Wichtigkeit für Ansehen und Lohnverhältnisse ist Art und Umfang der Vorbildung der Berufszugehörigen. Auch im Handelsgewerbe wird die schlechte Besoldung der Frauen allgemein auf die geringe Leistungsfähigkeit infolge ungenügender Schul- und Fachbildung zurückgeführt. Die folgenden Ausführungen sollen nun zeigen, ob und inwieweit wirklich ein Mangel in dieser Richtung festzustellen ist. Der „Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte“ und die „Verbündeten kaufmännischen Vereine“ haben 1906 bzw. 1909 bei ihren Mitgliedern Umfragen veranstaltet, deren Ergebnisse hierbei verwandt worden sind.

Von den Kontoristinnen hatten besucht:

	nach den Angaben von		
	Jul. Meyer ¹⁾ 1892 %	B. V. ²⁾ 1906 %	V. K. V. ²⁾ 1909 %
Volksschule	22	50,4	51,8
Mittelschule	9	8,8	22,7
Höhere Mädchenschule	69	40,8	25,4

Nach den Ermittlungen ist ein Rückgang in der Schulbildung seit 1892 sicherlich vorhanden. Töchterbildung geht unter den Kontoristinnen an Umfang relativ zurück, dafür aber zeigt sich ein stärkerer Besuch von Mittelschulen. Das läßt vermuten, daß die unteren Mittelschichten der Bevölkerung sich stärker an der Besetzung der Stellen für das Kontorpersonal beteiligen, da gerade diese Kreise ihre Töchter in die Mittelschule schicken. Im allgemeinen kann man annehmen, daß der sozialen Herkunft auch einigermaßen die Schulbildung

¹⁾ Die Ergebnisse beruhen auf Angaben der Stellenvermittlung des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte.

²⁾ Die Zahlen wurden gewonnen durch Verteilung von Fragebogen an die Mitglieder der betreffenden Verbände. — B. V. = Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte; V. K. V. = Verbündete kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte.

entspricht. Denn obgleich der Mittelstand auch heute noch für die Ausbildung seiner Töchter nicht viel aufzuwenden geneigt ist, schiekt er sie doch des standesgemäßen Auftretens wegen in eine Mittelschule oder doch wenigstens einige Jahre in eine höhere Mädchenschule. Das jetzt bestehende Übergewicht der Volksschulbildung ist also eine Folge des Eindringens der Arbeitertöchter in die Kontortätigkeit und rechtfertigt die Annahme, daß die unteren Volksklassen ein immer größeres Kontingent der Berufszugehörigen stellen.

Auch die Zusammenstellung von Schul- und Fachbildung läßt einige Schlüsse auf die Herkunft des Kontorpersonals zu.

Es gaben an

	beim Kontorpersonal mit			
	praktischer Lehre		theoretischer Ausbildung	
	B. V. %	V. K. V. %	B. V. %	V. K. V. %
Volksschule	64,4	59,7	46,8	50,3
Mittelschule	7,6	21,1	9,0	23,2
Töcherschule	27,9	19,2	44,0	26,5

Bei dem Kontorpersonal mit praktischer Lehrzeit überwiegt die Volksschule ganz bedeutend. Hierbei ist von großer Bedeutung, daß sich allgemein die Sitte einer Lehrlingsvergütung an Stelle eines Lehrgeldes eingebürgert hat. Den unteren Volksklassen wird dadurch das Eindringen in diese Stellen erheblich erleichtert; damit ist der hohe Prozentsatz dieser Angestellten mit Volksschulbildung zu erklären. Es darf jedoch nicht außer Betracht gelassen werden, daß die oberen Schichten der Arbeiterklasse wohl imstande sind, für eine bessere Fachbildung ihrer Töchter zu sorgen. Daher haben auch von denen, die theoretischen Unterricht angaben, fast die Hälfte nur Volksschulbildung genossen. Da aber theoretische Ausbildung ohne Kostenaufwand kaum erworben werden kann, ist hier die obere Mittelschicht stärker vertreten.

Die theoretische Ausbildung wird auf sehr verschiedenen Wegen erreicht, daher zeigen sich auch Unterschiede hinsichtlich der Schulbildung.

Von dem Kontorpersonal, das Auskunft über seine Vorbildung erteilte, hatten

nach Besuch einer	Unterricht auf einer						Privat- oder gar keinen Unterricht	
	Handelsschule		Fortbildungsschule		Presse		B. V. %	V. K. V. %
	B. V. %	V. K. V. %	B. V. %	V. K. V. %	B. V. %	V. K. V. %		
Volksschule	55,7	54,4	75,0	66,3	35,4	48,2	27,4	33,1
Mittelschule	4,3	23,8	6,2	20,5	13,0	22,9	10,0	26,2
Höh. Mädchenschule	39,9	21,8	18,7	13,2	51,5	28,9	62,6	40,7

Bei dem Kontorpersonal mit Handelsschulbildung ist danach die Mehrzahl aus einer Volksschule hervorgegangen. Trotzdem ist aber anzunehmen, daß die Angestellten mit Handelsschulbildung nicht den untersten Schichten entstammen. Die Volksschülerinnen werden infolge der größeren Kosten der Ausbildung auf den Handelsschulen und der längeren Zeit der Ausbildung meist dem unteren Mittelstand angehören, der die Volksschulbildung für genügend hält, aber für fachliche Ausbildung etwas anzuwenden geneigt und auch wohl in der Lage ist.

Von allen in einer Fortbildungsschule ausgebildeten Angestellten hat nur der kleinere Teil eine Mittel- oder höhere Mädchenschule besucht. Da die Fortbildungsschule an die Volksschulkenntnisse anknüpft, wird sie nur selten von Nicht-Volksschülerinnen besucht. Auch gilt es unter den höheren Ständen in der Regel nicht als standesgemäß, die Tochter auf einer Fortbildungsschule die fachliche Ausbildung erwerben zu lassen. Die Besucherinnen der Fortbildungsschulen gehören daher zum größten Teil den unteren Mittelständen und der Arbeiterklasse an, weil diese Einrichtungen ohne erheblichen Kostenaufwand Gelegenheit zu theoretischer Ausbildung bieten. Der Teil der Kontoristinnen, der höhere Töchterschulbildung besitzt und eine Fortbildungsschule besucht, setzt sich wohl hauptsächlich aus älteren Elementen zusammen, die keine geeignete Vorbildung genossen haben oder durch Belegen von Fortbildungskursen besonders in den Abendstunden ihre Kenntnisse zu erweitern suchen. Der Besuch der Fortbildungsschulen durch diese Angestellten ist inzwischen sicher noch gestiegen, da es sich die kaufmännischen Vereine angelegen sein lassen, eigene Fortbildungsschulen zu gründen.

Hoch ist die Zahl der Angestellten, die Pressebildung oder lediglich Besuch eines Stenographiekursus, kaufmännischen Privatunterricht oder gar keine Vorbildung angeben und Schülerinnen einer höheren Lehranstalt sind. Sie dürften in den meisten Fällen den höheren sozialen Schichten angehören, deren weibliche Mitglieder oft erst dann zu einem Beruf sich entschließen, wenn die Not sie zwingt, oder wenn sie keine Möglichkeit mehr sehen, sich zu verheiraten, und daher Betätigung oder oder Unabhängigkeit von ihren Angehörigen suchen. Häufig sind sie dann angewiesen, schnell einen Erwerb zu finden nach einer möglichst kurzen Ausbildung. Vielfach wenden sich dem kaufmännischen Berufe auch Frauen zu, die schon andere Berufe ausgeübt haben und hier lohnenderen Erwerb oder größere Befriedigung erhoffen. Auch diese werden meist gezwungen sein, sich auf eine oberflächliche Ausbildung zu beschränken. Bei allen diesen Frauen kommt der Entschluß, zum kaufmännischen Beruf zu greifen oder überzugehen, meist erst in höherem Alter. Aus diesem Grunde sehen sie von dem Besuch solcher

Schulen ab, in denen, wie in den Handels- und Fortbildungsschulen, hauptsächlich eben schulentlassene Mädchen unterrichtet werden.

Der größere Teil des Kontorpersonals besitzt nur Volksschulbildung, aber trotzdem nicht ohneweiteres eine geringe Allgemeinbildung. Bei dem heutigen Stande unseres Volksschulunterrichtes wird Vorzügliches geleistet; vielfach ist sogar den Schülerinnen Gelegenheit gegeben, sich in fremden Sprachen auszubilden. Eine eifrige Schülerin der Volksschule kann ebendieselben und noch größere Kenntnisse erwerben als die Besucherin einer höheren Lehranstalt, die auch mit 14 Jahren den kaufmännischen Beruf ergreift. Außerdem ist für weite Teile Deutschlands jetzt schon der Fortbildungsschulzwang eingeführt, der sehr wohl geeignet ist, Lücken der Volksschulbildung auszufüllen.

Noch mehr als bei den Kontoristinnen überwiegt die Volksschulbildung bei den Verkäuferinnen.

Es hatten besucht

	nach den Angaben von		
	Jul. Meyer 1892	B. V. 1906	V. K. V. 1909
	%	%	%
eine Volksschule	51	78,1	65,5
eine Mittelschule	37	11,6	23,2
eine Höhere Mädchenschule	12	10,2	11,2

Hiernach tritt das Übergewicht der Verkäuferinnen mit Volksschulbildung immer schärfer hervor. Dies beruht wohl hauptsächlich auf dem Streben der unteren Volksschichten nach den scheinbar angenehmeren und angesehenen Verhältnissen als Verkäuferin. Die überwiegende Mehrheit aller Verkäuferinnen hat jetzt nur noch Volksschulbildung; es läßt sich daraus der Schluß ziehen, daß diese Angestellten aus den sozial tieferstehenden Schichten hervorgehen.

Dieser unverkennbare Rückgang in der Schulbildung der kaufmännischen Angestellten ist noch schwerwiegender und bedauerlicher, wenn man berücksichtigt, daß von den Knaben jetzt immermehr das Einjährigenzeugnis zum Eintritt in den kaufmännischen Beruf gefordert wird, und somit die Ansprüche an die Schulbildung bei den Knaben sich wesentlich erhöht haben.

B. Fachbildung.

Eine ungenügende Vorbildung kann ausgeglichen werden durch eine gute Fachbildung. Es fragt sich nun, ob die Frauen durch einen gründlichen fachlichen Unterricht die Mängel ihrer Schulbildung zu beseitigen suchen.

Früher war in Deutschland im Handelsgewerbe die Ausbildung durch eine praktische Lehrzeit allgemein üblich. Für die Verkäuferinnen wird die praktische Lehre immer noch als recht geeignet für die Ausbildung angesehen, da ihre Tätigkeit doch meist rein praktisch ist, und der Unterricht dahin gerichtet sein muß, diese praktischen Fertigkeiten zu vermitteln. Für die Kontorangestellten aber sieht man mehr und mehr von einer Lehrzeit ab. Denn obschon die Meinungen über die Nützlichkeit einer praktischen Ausbildung für das Bureaupersonal sehr voneinander abweichen, so hat sich doch wohl die öffentliche Meinung im allgemeinen gegen die praktische Lehre entschieden. Diese weist jetzt ernste Mängel auf, die niemand wegleugnen kann. Lehrlinge werden meist nur noch von kleinen Kaufleuten ausgebildet, die infolge der großen Konkurrenz zur Verwendung billiger Arbeitskräfte gezwungen sind, um an den Geschäftskosten zu sparen. Die Folge ist sehr oft eine Ausnützung der Arbeitskraft und eine schlechte Ausbildung. Gewiß gibt es noch gute Lehrherren, die bestrebt sind, die übernommenen Pflichten zu erfüllen und die ihnen anvertrauten Lehrlinge zu brauchbaren Angestellten zu erziehen; doch sind es Ausnahmen. Selbst bei gutem Willen der Geschäftsinhaber ist aber eine gründliche Ausbildung infolge der ungenügenden Dauer der üblichen Lehrzeit nicht immer möglich. Rechnet man ein Jahr als Mindestmaß einer fachlichen Unterweisung, so entsprechen fast ein Drittel nicht den Anforderungen, die man an eine zeitlich genügende praktische Ausbildung stellt. Nun ist für den Umfang der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten die Länge der Lehrzeit nicht allein und schlechtweg maßgebend; es kommt sehr darauf an, wie der Lehrherr seiner Aufgabe gerecht zu werden sucht. Im allgemeinen kann man aber doch wohl annehmen, daß in kürzerer Zeit als einem Jahr ein junger Mensch, der eben die Schule verlassen hat, einen Betrieb nicht wird kennen lernen können. Außerdem haftet fast jeder praktischen Lehre eine gewisse Einseitigkeit an, da jeder Geschäftsinhaber die kaufmännischen Angelegenheiten von seinem Standpunkt aus betrachtet und lehrt.

Immerhin ist für die Verkäuferinnen die Absolvierung einer Lehrzeit noch durchaus üblich, da eine andere Ausbildungsmöglichkeit bis jetzt noch nicht gegeben ist; Verkäuferinnenschulen sind erst eine Zukunftshoffnung. Der „Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte“ und die „Verbündeten kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte“ ermittelten, daß von den Verkäuferinnen eine Lehrzeit durchgemacht hatten:

	B.V.	V.K.V.
	%	%
bis $\frac{1}{4}$ Jahr	1,9	1,0
über $\frac{1}{4}$ „ $\frac{1}{2}$ „	27,9	8,0

	B.V.	V.K.V.
	%	%
über $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr	49,9	30,1
„ 1 „ $1\frac{1}{2}$ „	3,2	4,1
„ $1\frac{1}{2}$ „ 2 „	6,1	13,9
„ 2 „	3,6	6,8
unbestimmt	1,6	15,3
keine	5,8	20,7

Die vorstehende Tabelle liefert den klaren Beweis, daß die größere Mehrzahl den Mindestanforderungen, die an eine praktische Lehrzeit zu stellen sind, nicht genügt. Nur in den wenigsten Fällen tritt neben die praktische noch eine theoretische Ausbildung. Auch Fortbildungsschulen sind bis jetzt erst in verschwindend kleinem Maße besucht worden. Man wird annehmen müssen, daß in der Regel die praktische Lehre von den Angestellten selbst als genügend angesehen wird. Wenn der Geschäftsinhaber mit Sachkenntnis die Ausbildung leitet, dürfte die praktische Fachbildung vielleicht genügen; eine theoretische Unterweisung, die Einblick in die wirtschaftlichen und kaufmännischen Zusammenhänge gewährt, darf dennoch nicht fehlen. Von den Verkäuferinnen, die keine praktische Lehre angegeben haben, sind einige theoretisch vorgebildet; eine solche Ausbildung allein ist aber natürlich für eine Verkäuferin nicht ausreichend, da keine theoretische Unterweisung die praktische Anleitung zu ersetzen vermag.

Die Zahl der Kontoristinnen mit praktischer Lehrzeit ist recht gering, das Bestreben geht offenbar dahin, bei ihnen die praktische Ausbildung mehr und mehr durch eine theoretische zu ersetzen. Die Dauer ist recht verschieden. Sie betrug nach den Angaben von

	B.V.	V.K.V.
	%	%
bis $\frac{1}{4}$ Jahr	3,0	5,5
über $\frac{1}{4}$ „ $\frac{1}{2}$ „	28,5	15,5
„ $\frac{1}{2}$ „ 1 „	41,7	33,1
„ 1 „ $1\frac{1}{2}$ „	3,9	4,9
„ $1\frac{1}{2}$ „ 2 „	10,7	17,9
„ 2 „	6,3	12,0
unbestimmt	5,9	11,1

Bei den Kontoristinnen ist es jetzt schon vielfach üblich, die in der Praxis erworbenen Kenntnisse durch eine theoretische Fortbildung zu ergänzen. Für die Beurteilung der Ausbildung des Büropersonals ist es daher vor allem wichtig, ein Bild zu gewinnen über Art und Umfang der theoretischen Vorbildung, da diesen Weg heutzutage die meisten

Frauen wählen. Wie verschieden die Dauer der Ausbildung ist, zeigt die Erhebung.

Es gaben an nach den Zahlen

	B.V. %	V.K.V. %
keine theoretische Ausbildung	3,3	5,4
einen Stenographiekursus	4,3	} 3,4
kaufmännischen Privatunterricht	2,1	
Ausbildung bis zu $\frac{1}{4}$ Jahr	18,8	9,6
„ von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Jahr	24,2	38,9
„ „ $\frac{1}{2}$ „ 1 „	25,6	26,9
„ „ 1 „ $1\frac{1}{2}$ „	16,6	2,9
„ „ $1\frac{1}{2}$ „ 3 „	4,9	12,9

Die Dauer der Ausbildung ist recht kurz bemessen, die Mehrzahl begnügt sich mit viertel- bis halbjährigem Unterricht, nur in den wenigsten Fällen erstreckt der Unterricht sich auf länger als ein Jahr. Daß die in so kurzer Zeit erworbenen Kenntnisse weder sehr umfangreich noch gründlich sein können, liegt auf der Hand. Dabei gibt es selbst Angestellte, die nicht einmal diese geringe Zeit an ihre Ausbildung wenden können. Doch wird die Zahl derjenigen, die keine Vorbildung, nur stenographischen oder Privatunterricht vorweisen, allmählich immer geringer werden, da die Unterbringung solcher Kräfte sich bei den heutigen Ansprüchen recht schwierig gestaltet, und der Arbeitgeber unter besser vorgebildeten Bewerbern auswählen kann, zumal der scharfe Wettbewerb viele zwingt, zu recht geringen Lohnsätzen zu arbeiten.

Auch der Besuch der „Pressen“ mit ihrer minderwertigen Vorbildung wird sich hoffentlich zugunsten solcher Anstalten verringern, die eine gediegene Ausbildung vermitteln wollen. Nach den Mitteilungen der Verbände ist jetzt fast die Hälfte aller Kontoristinnen auf solchen Pressen ausgebildet. Gegen diese Art des Unterrichts haben berufene Kenner des gesamten Handelsschulwesens, vor allem auch zahlreiche Angestelltenverbände, wiederholt und scharf Stellung genommen. Gesetzliche Maßnahmen sind jedoch vorerst nicht zu erwarten; es muß aus den eigenen Berufskreisen auf eine Besserung der Vorbildung hingearbeitet werden. — Der Hauptmangel, den man mit dem Begriff „Presse“ oder „Privathandelsschule“ verbindet, die schlechte Ausbildung, hat seine Ursachen in dem nach Art oder Zahl unzureichenden Lehrpersonal und der Kürze der Ausbildungsdauer. Da der Leiter den Betrieb einer solchen Schule als Erwerb ansieht, so ist er bemüht, die Ausgaben möglichst zu verringern, vor allem die für die Gehälter, da

sie den größten Abzug vom Ertrag verursachen. Der Inhaber beschränkt daher entweder die Zahl der Lehrer und bewirkt dadurch eine überstarke Besetzung der Klassen, eine Überlastung des Lehrpersonals, oder er zahlt schlechte Gehälter und beschäftigt infolgedessen nur ungenügende Kräfte. Die notwendige Folge sind mangelhafte Unterrichtsergebnisse. Der Leiter will aber nicht nur an den Ausgaben sparen, sondern auch möglichst große Einnahmen erzielen und daher einen recht zahlreichen Besuch seines Institutes erreichen. Da dieses Bemühen den besten Erfolg verspricht, wenn es dem Wunsch der meisten Frauen nach möglichst kurz bemessener Ausbildungszeit entspricht, so sind die Kurse fast ausschließlich auf Schnellunterricht eingerichtet, der ein vollständiges Bewältigen des Lehrstoffes nicht gestattet. Diese Mängel wirken um so verhängnisvoller, als eine Auswahl nach Schulbildung und Vorkenntnissen nicht stattfindet. Lehranstalten dieser Art veranlassen daher vielfach ungeeignete Kräfte, sich dem kaufmännischen Beruf zu widmen.

An die Stelle solcher Schulen treten hoffentlich immer mehr die Unterrichtsanstalten der öffentlichen Korporationen und Verbände. Bis jetzt war die Zahl der Besucherinnen einer solchen Anstalt noch recht gering, da nur Handelsschulen mit zwei- bis dreijähriger Unterrichtsdauer schon seit längerem bestanden; doch werden solche von Frauen wenig besucht, weil diese meistens schnell zu einer Stellung gelangen wollen. In neuerer Zeit sind auch Kurse von ein- bis eineinhalbjähriger Dauer geschaffen worden, der Besuch der Handelsschulen wird dadurch eine wesentliche Steigerung erfahren. — Je mehr die Erwerbstätigkeit der Frauen als dauernd angesehen wird, desto gründlicher muß die Ausbildung sein. Die Handelsschulen wollen daher Gelegenheit geben, sich in den handelswissenschaftlichen, sprachlichen und kaufmännischen Fächern auszubilden. Gewinnerzielung und Ausbeutung liegt nicht in der Absicht der Gründer, diese sind nur von dem Wunsche geleitet, die fachliche Ausbildung auf eine höhere Stufe zu bringen. — Die Dauer der Kurse hat man auf mindestens ein Jahr festgesetzt, damit der vorliegende Stoff auch wirklich durchgearbeitet und von den Schülerinnen auch erfaßt, nicht nur mechanisch erlernt wird. Der Unterricht baut sich auf einem festgelegten Plan auf und umfaßt alles, was die Kontorangestellte in ihrem Beruf wissen muß. Damit der Unterricht keine unnötigen Erschwerungen und Verzögerungen erleidet, wird eine sorgfältige Zusammensetzung der Klassen nach der Schulbildung getroffen. Nur durch solche Maßnahmen kann das vorgesezte Ziel erreicht werden.

Neben Sonderanstalten für das kaufmännische Personal bilden jetzt die Fortbildungsschulen einen wichtigen Faktor für die Ausbildung. Zwar ist die Anteilsziffer nach den Erhebungen noch recht gering, aber

seither stark gestiegen, da sich gerade im Fortbildungsschulwesen eine bedeutende Änderung vollzogen hat.

Von der Einführung des Fortbildungsschulzwanges hat das Reich bisher Abstand genommen; es hat sich begnügt mit den Bestimmungen des § 120 GO. in der Fassung vom 27. XII. 1911. Diese Bestimmungen beschränken sich darauf, die Einführung eines Fortbildungsschulzwanges für die kaufmännischen Angestellten unter 18 Jahren durch Landesgesetz oder statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes zu gestatten. Erfolgt von seiten der beteiligten Arbeitgeber oder -nehmer ein Antrag auf Gründung einer Fortbildungsschule und wird der Aufforderung der höheren Verwaltungsbehörde zur Errichtung nicht stattgegeben, so ist diese berechtigt, die Einführung der Fortbildungsschulpflicht anzuordnen.

Von dem ihm hiernach zustehenden Recht hat Preußen bisher keinen Gebrauch gemacht. Wohl aber haben eine Reihe von Städten, besonders Großstädten, den Forderungen der Zeit nachgegeben und Fortbildungsschulen eingerichtet; doch ist die Organisation dieser Anstalten sehr verschieden. Vor allem aber haben nicht alle den Zwang für ihre Schülerinnen ausgesprochen, vielfach haben sie sich mit freien Fortbildungsschulen begnügt. Die Dauer des Unterrichts bewegt sich zwischen ein paar Monaten und einem Zeitraum von 4 Jahren; auch entspricht die Zahl der Wochenstunden nicht immer der für einen ge-
deihlichen Unterricht geforderten. Je mehr aber diesen Fragen eine weitgehende Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, desto mehr werden voraussichtlich auch die übrigen Städte sich ihrer sozialen Pflicht bewußt werden und an einem Ausbau der Fortbildungsschule mithelfen.

In Bayern besteht seit der Verordnung vom 4. V. 1803 die Pflicht zum Besuch einer Sonn- und Feiertagsschule während dreier Jahre nach der Schulentlassung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. An die Stelle dieses Unterrichts trat durch Verordnung vom 4. V. 1903 der Besuch einer Fortbildungsschule, die sich aber darauf beschränkte, das Volksschulwissen zu erweitern. Für Bayern ist dieser Unterricht besonders dringend, da hier nur eine siebenjährige Volksschulpflicht besteht. Den Anforderungen, die in neuerer Zeit an die Fortbildungsschulen gestellt werden, genügt diese Schule nicht, da ihr jeder berufliche Charakter fehlt. Deshalb entschlossen sich seit Anfang dieses Jahrhunderts die größeren Städte, selbst Schulen einzurichten, die der Berufsausbildung dienen sollen. In Bayern bestehen seitdem städtische Fortbildungsschulen, die als Handelsschulen organisiert sind.

In Württemberg besteht der Zwang zum Besuch einer Sonntagschule schon seit 1836; doch beschränkten diese Schulen ihr Ziel auf die Erhaltung des in der Volksschule Gelernten. Da ihre Unzulänglichkeit

immer mehr empfunden wurde, unternahm der Staat mittels Gesetzes vom 22. III. 1895 eine Neuregelung des Fortbildungsschulwesens. Der Zwang erstreckt sich für alle schulentlassenen Personen auf die Dauer von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Verpflichtung zum Besuch gilt aber nur der allgemeinen Fortbildungsschule, die Einrichtung von Fortbildungsschulen mit Fachschulcharakter bleibt den Gemeinden überlassen.

In Baden bildet die Grundlage für die jetzt geltenden Bestimmungen das Gesetz vom 18. II. 1874. Dasselbe schuf die Verpflichtung zum mindestens einjährigen Besuch einer Fortbildungsschule mit mindestens 2 Stunden Unterricht wöchentlich. Der Zweck der Einrichtung war keineswegs eine berufliche Ausbildung. 1891 wurde ein erster Versuch gemacht, die Fortbildungsschule für die Bedürfnisse des praktischen Lebens einzurichten, indem verfügt wurde, daß die Unterweisung der schulpflichtigen Mädchen auch in Form des Haushaltungsunterrichts erfolgen dürfe. Die Folge war, daß zahlreiche Gemeinden von diesem Recht Gebrauch machten und Haushaltungs- und Kochkurse einrichteten. Weiter ist aber auch die Gesetzgebung Badens noch nicht gegangen, so daß landesgesetzlich angeordnete Handelsfortbildungsschulen auch hier noch fehlen.

Weiterhin kennt Sachsen-Meiningen laut Gesetz vom 3. I. 1908 die Zwangfortbildungsschule, deren Wirksamkeit sich indessen mit einer Ergänzung des Volksschulwissens begnügt.

Alle anderen Bundesstaaten haben von dem ihnen zustehenden Recht, die Pflichtfortbildungsschule einzuführen, keinen Gebrauch gemacht. Auch noch nicht alle Gemeinden haben Fortbildungsschulen eingerichtet, nur die größeren Städte weisen erfreulichere Erscheinungen auf. Zur Erreichung einer erhöhten Allgemeinbildung ist zu wünschen, daß alle Bundesstaaten zur Einrichtung von Fortbildungsschulen übergehen.

Diese einzelstaatlichen Bestimmungen lassen erkennen, daß auf dem Gebiet der Fortbildungsschulen für Mädchen eine sehr große Verschiedenheit herrscht. Tatsächlich hat sich die Entwicklung wohl dahin vollzogen, daß in allen größeren Städten Berufsschulen, die auf Zwang beruhen, eingerichtet sind; kleinere Gemeinden sind aber meist nicht in der Lage, diese Lasten zu tragen. In allen außerpreußischen Gebietsteilen besteht aber doch wenigstens auch für diese der Zwang zur Einrichtung allgemeiner Fortbildungsschulen, nur Preußen hat noch keine Maßnahmen getroffen, um den Zwang zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule auch für Mädchen auszusprechen.

Aus zwei Gründen aber ist die Fortbildungsschule notwendig: sie soll eine geistige und sittliche Weiterbildung erzielen und daneben

berufliche Kenntnisse vermitteln. Sie ist also Berufs- und Erziehungsschule zugleich. Auch für die weibliche Jugend muß die Fortbildungsschule gefordert werden, damit die geistige Entwicklung der jungen Mädchen, von der so viel abhängt für die Zukunft unserer Frauenwelt, besonders der unteren Stände, in richtige Bahnen gelenkt werde.

Daneben soll die Fortbildungsschule auch beruflichen Zwecken dienen und durch eine Erweiterung der Fachkenntnisse die Leistungsfähigkeit der Frauen heben. Leider sind die meisten jungen Mädchen im Anschluß an die Schule gezwungen, einen Erwerb zu suchen. Bei diesen kann die Fortbildungsschule gegen einen untüchtigen und minderwertigen Stand der Angestellten ankämpfen.

Über die Notwendigkeit von Fortbildungsschulen herrscht kein Zweifel, über die Organisation aber gehen die Ansichten stark darüber auseinander, ob Haushaltungsschule oder nur Fachschule. Sicherlich haben infolge der Berufsarbeit nur wenige Frauen Gelegenheit, sich auch die notwendigen Kenntnisse für die Leitung eines Haushaltes zu erwerben, und es ist gewiß begreiflich, wenn die Fortbildungsschule bestrebt ist, diesem Mangel abzuhelpfen. Jedoch kann das Ziel einer guten Berufsbildung, gleichwertig der der männlichen Arbeitskräfte, nicht erreicht werden, wenn der Unterricht auch noch mit außerberuflichen Lehrstoffen belastet wird. Deshalb muß der Haushaltungsunterricht aus dem Lehrplan der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen gestrichen werden. Der Einwand gegen einen ausschließlichen Fachunterricht, daß Frauen in der Regel ihre Beschäftigung nur als Übergangsstadium bis zur Heirat betreiben, ist nicht mehr beweiskräftig genug, da jetzt Frauen die kaufmännische Tätigkeit vielfach als Lebensberuf ergreifen und oft auch während der Ehe weiterführen. Bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen ist überdies eine weitere Spezialisierung nach der Art der Beschäftigung zu wünschen. Denn die Anforderungen, die in beruflicher Hinsicht an das Kontor- und an das Verkaufspersonal gestellt werden, sind so verschieden, daß diese Verschiedenheit Berücksichtigung verdient. Dem Verkaufspersonal müßte es ermöglicht werden, in Verkäuferinnenklassen die Mängel der Vorbildung allmählich zu beseitigen.

Bei uns herrscht augenblicklich noch vielfach die freiwillige Fortbildungsschule, da es sich bis jetzt besonders die kaufmännischen Angestelltenvereine angelegen sein ließen, für die Gründung von Fortbildungsschulen zu sorgen. Ihre Erfolge sind zweifellos günstige. Da aber diese Verbände ganz auf private Mittel angewiesen sind, leiden sie sehr unter finanzieller Beschränkung. Weiterhin wirkt aber ungünstig, daß der Besuch dieser Schulen freiwillig ist. Infolgedessen sind die Angestellten oft gehindert, von dieser Bildungsgelegenheit Gebrauch

zu machen, weil die Geschäftsinhaber die für den Schulbesuch nötige Zeit den Angestellten nicht zur Verfügung stellen. Deshalb hat man vielfach die Unterrichtsstunden auf den Abend verlegt; die Erfolge nach anstrengender Tagesarbeit sind aber gering. Auch zeigen diese Schulen in den Lehrplänen und in der Unterrichtsdauer wenig Einheitlichkeit. Außerdem steht die Wahl der Unterrichtsfächer den Schülerinnen frei; daher werden nur die belegt, in denen das Wissen die größten Lücken zeigt.

Nur mittels Einführung des Schulzwanges können alle diese Mißstände behoben werden. Daher richtet sich jetzt das Bestreben dahin, auch für Mädchen den Besuch der Fortbildungsschulen obligatorisch zu machen. Die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule muß auf 2 bis 3 Jahre bei mindestens 6 Wochenstunden festgesetzt werden, um die notwendige fachliche und berufliche Ausbildung zu erreichen. Außerdem müßte der Unterricht in die Tagesstunden verlegt werden; auch Sonntagsunterricht ist nicht statthaft, damit die Schülerinnen nicht angespannt sind und eine ausreichende Ruhezeit behalten. Eine weitere Forderung geht dahin, den Fortbildungsschulzwang bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auszudehnen; denn es muß mit der Tatsache gerechnet werden, daß viele Handlungsgehilfinnen nicht sogleich nach der Schulentlassung ihren Beruf ergreifen und infolgedessen diese Bildungsgelegenheit nicht ausnützen könnten.

Im allgemeinen muß zugegeben werden, daß die vorgesetzten Ziele noch nicht verwirklicht sind, aber es besteht die Hoffnung, daß sie im Laufe der Zeit zu erreichen sind, wenn das Reich diese Bestrebungen gesetzgeberisch ordnet und damit zu einem weiteren Ausbau zwingt.
